

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Nutzung Obdachlosenunterkünften  
in der Stadt Twistringen**

**In der Fassung der Satzung über die Anpassung an den Euro vom 06.11.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) i.V.m. § 6 der Satzung der Stadt Twistringen über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Twistringen hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 29.04.1996 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

1. Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig, die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechtes. Bei ungerechtfertigter Nutzung mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung. Die Gebührenpflicht endet mit dem endgültigen Auszug aus den stadteigenen Obdachlosenunterkünften.
2. Gebührenschnldner ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt zugewiesen wurde oder der, der sie tatsächlich nutzt. Jede Haushaltsgemeinschaft haftet als Gesamtschnldner.

**§ 2**

**Höhe der Gebühr**

1. Die monatliche Gebühr für die Obdachlosenunterkunft nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Twistringen über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften beträgt 3,30 Euro je qm Wohnfläche.

Soweit eine Renovierungspflicht besteht, sind die Renovierungskosten vom Verursacher zu tragen.

2. Für die in § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Twistringen genannten Obdachlosenunterkünfte wird eine Kostenerstattung in Höhe der ausfallenden Mieteinnahmen erhoben.
3. Für die in § 1 Abs. 3 und 4 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Twistringen genannten Obdachlosenunterkünfte sind die der Stadt Twistringen entstehenden Kosten zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Nebenkosten**

Neben den Nutzungsgebühren ist eine monatliche Gebühr für die Nebenkosten festzusetzen, die sich an den Verbräuchen des Vorjahres orientiert. Zu den Nebenkosten gehören die von der Stadt verauslagten Beträge für Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wassergeld, Kanalbenutzungsgebühr bzw. Abwasserabgabe, Reinigung und Schornsteinfegerkehr- und Meßgebühren. Einzelne oder sämtliche Versorgungsleistungen sind, soweit die Einweisungsverfügung keine anderweitige Regelung trifft, direkt mit den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen abzurechnen.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

1. Gebühren gemäß § 2 und Nebenkostenabschlag gem. § 3 sind in einer Summe mtl. im voraus bis spätestens zum 03. eines jeden Monats an die Stadt Twistingen zu zahlen.
2. Für Nutzungszeiten von weniger als 1 Monat wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr und des Nebenkostenabschlages berechnet.
3. Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, Gebühren und Nebenkosten zu tragen.
4. Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Twistingen, den **29.04.1996**

DER BÜRGERMEISTER

(Kunst)

DER STADTDIREKTOR

(Böbl)